



SATZUNG

FASSUNG VOM 2. SEPTEMBER 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Schalke 04 Fanclub trägt den Namen „Blue Highlander“ und hat seinen Sitz in Bruchhausen a. d. Steinen, Clublokal „Gasthof Rüther (Sengers)“.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Brilon.
3. Der Verein ist Mitglied im „Schalker Fan-Club Verband e.V.“ (SFCV).
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden.
5. Eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist derzeit nicht vorgesehen, kann aber durch einstimmigen Beschluss des Vorstands angestrebt werden.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel ist die Förderung der gemeinsamen Fahrten zu den Spielen des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fanclubs kann jede/jeder werden, die/der sich als Schalke-Fan berufen fühlt und die Satzung des Fanclubs anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Antritt der Mitgliedschaft. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die



Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Beitritt das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss
3. bei Auflösung des Vereins
4. durch Ausschluss mittels einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands
 - a. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
 - b. bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
 - c. bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist gezahlt werden

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer vom Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten.



2. Mitgliedern ist es untersagt, organisierter Unterstützer, z.B. durch Mitgliedschaft in einem anderen Fanclub, der folgenden genannten Vereine zu sein:
 - a. BV Borussia Dortmund 09 KGaA
 - b. FC Bayern München AG
 - c. Rot-Weiss Essen e.V.
3. Erhält ein Mitglied Eintrittskarten zu Spielen des FC Schalke 04 aus dem Kontingent des Fanclubs, so sind diese ausschließlich zur eigenen Verwendung einzusetzen.

Jegliche Weitergabe oder Verkauf der Tickets ist durch den Vorstand des Vereins zu genehmigen und unterliegt darüber hinaus den jeweils geltenden AGB des Veranstalters.

Bei Zuwiderhandlung sind alle dadurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen. Dies gilt auch für eventuell sich ergebene Schadensersatzansprüche durch den Verein, bspw. bei durch den Veranstalter ausgesprochene Kartensperren aufgrund von Verstoß gegen die geltenden AGB.

§ 7 Organe

1. Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus 7 gleichberechtigten Mitgliedern die sich anstehende Aufgaben untereinander teilen.
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der jährlichen Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann bzw. wird regelmäßig zur Hälfte (3 bzw. 4 Vorstandsmitglieder) ausgewechselt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
2. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter.
3. Wird für ein Amt eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen.



§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft Vorbereitungen und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben alleiniges Vertretungsrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist in Form einer schriftlichen Einladung, die der letzten bekannten Adresse des jeweiligen Mitglieds zugestellt wird, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung der Berichte des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands



3. Wahl eines neuen Vorstands
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Wahl zweier unabhängiger, d.h. nicht dem Vorstand angehörige Kassenprüfer sowie eines Stellvertreters

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen innerhalb des Vereins gilt die 2/3-Mehrheit (z.B. Satzungsänderung)
2. Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder zählt die einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins wird jährlich nach Ende des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Die Prüfung wird von 2 durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern oder einem Steuerberatungsbüro durchgeführt. Die Kassenprüfer bzw. das Steuerberatungsbüro erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wie Wahlen finden im rotierenden Verfahren statt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt. Dessen Amtszeit beträgt ebenfalls 2 Jahre und auch er darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogenen Mitgliedsdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. S04-Mitgliedsnummer) werden zu statistischen Zwecken an den SFCV weitergegeben. Die aus diesem Vorgang gemeldeten Daten dienen als Bemessungsgrundlage für das dem Verein zustehende Kartenkontingent.

Ein Widerspruch gegen diese Verwendung ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Im Falle eines Widerspruchs wird nur der Name an den SFCV gemeldet. Dies ist das Mindestmaß an Daten zu welchem das



Einverständnis erteilt werden muss. Andernfalls ist eine Mitgliedschaft im Fanclub nicht möglich.

§ 15 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die nur zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung dürfen der Name und die Rechte nicht übernommen werden.

Das Vermögen wird im Falle einer Auflösung des Vereins wie folgt verwendet:

- 50% werden zur Gestaltung einer Abschlussfeier verwendet
- 50% werden zu Gunsten einer dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. nahestehenden karitativen Organisation gespendet.